



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Berlin, 15.02.2022

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

Hier: Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer – zur Vorlage bei der Bank

Der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist zur Kenntnis gelangt, dass diverse Banken zu Beginn dieses Jahres anwaltliche Sammelanderkonten gekündigt bzw. Kündigungen angedroht haben. Gepaart mit dem Umstand, dass bei der Verwaltung von Fremdgeld eine berufsrechtliche Pflicht zur Unterhaltung von Anderkonten besteht, ergibt sich für die Anwaltschaft eine prekäre Situation. Um eine Lösung für diese mehr als angespannte Lage zu finden und zu fördern, hat die Bundesrechtsanwaltskammer mit Schreiben von Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der BRAK, bereits Kontakt zum Bundesfinanzministerium (BMF), zum Bundesministerium der Justiz (BMJ), dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgenommen. Zudem konnten teilweise bereits erste Gespräche geführt werden.

Nach Auffassung der BRAK sind die ausgesprochenen Kündigungen nicht nur unnötig, sondern höchst problematisch. Die BRAK erwartet daher von den betreffenden Banken, die ausgesprochenen Kündigungen gegenüber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zurückzuziehen bzw. die angedrohten Kündigungen nicht umzusetzen.

Mit der Angelegenheit sind neben der BRAK auch die regionalen Anwaltskammern befasst sowie die BaFin, das BMF und das BMJ. Sollten die Kreditinstitute der Aufforderung nicht Folge leisten, bittet die BRAK zumindest darum, die Kündigung aufgrund der tatsächlichen und juristisch notwendigen Aufarbeitung des Sachverhalts vorläufig auszusetzen bzw. zeitlich aufzuschieben bis eine adäquate Lösung gefunden worden ist.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Brisanz der Situation für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann nicht nachdrücklich genug betont werden, da sie berufsrechtlich dazu verpflichtet sind, ein Anderkonto zu führen, sofern sie Fremdgelder verwalten. Gemäß § 43a Abs. 5 BRAO müssen Anwälte fremde Gelder unverzüglich weiterleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Durch § 4 Abs. 1 BORA wird diese Verpflichtung dahingehend erweitert, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ein Anderkonto führen muss, damit er in jedem Fall, in dem es ihm nicht möglich ist, Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten, diese Gelder (ebenfalls unverzüglich) auf ein Anderkonto einzahlen kann. Selbst wenn der Rechtsanwalt seinen Tätigkeitbereich so ausrichtet, dass bei ihm die Verwaltung fremder Vermögenswerte regelmäßig nicht anfällt. Die Anwaltschaft ist auf die Führung von Anderkonten angewiesen, um sich rechtskonform verhalten zu können.

Zur Begründung der Kündigungen wird von den Banken in der Regel auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise Allgemeiner Teil (AuA AT) der BaFin verwiesen, was der BRAK seitens der Anwaltschaft bestätigt wurde. Tatsache ist, dass die BaFin am 28.10.2021 die AuA AT angepasst und die Sonderregelung für die grundsätzlich zulässige Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Abklärung wirtschaftlich Berechtigter von Sammelanderkonten ersatzlos gestrichen hat. Die Streichung des Privilegs führe nach Ausführungen der Banken nunmehr dazu, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention anzuwenden seien, mit der Folge, dass die wirtschaftlich Berechtigten des Sammelanderkontos jeweils durch das kontoführende Institut aktuell zu halten und zu speichern bzw. bei Wegfall der Eigenschaft zu löschen seien.

Sowohl BaFin als auch BRAK sind sich allerdings dahingehend einig, dass weder die Streichung der Privilegierung aus Ziffer 6 AuA AT noch Ziffer 7 der im Juni 2021 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil: Kreditinstitute (AuA BT) die Kündigung von Sammelanderkonten durch die Banken bedinge oder auch nur intendiere.

Die Privilegierung galt im Übrigen ausschließlich für Verpflichtete i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) und damit auch nur im Rahmen der dort abschließend aufgezählten und einschlägigen Kataloggeschäfte. Von 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland sind etwa nur 30 Prozent Verpflichtete im Sinne des GwG und nur etwa 75 Prozent betreiben überhaupt die erforderlichen Kataloggeschäfte. Das bedeutet, dass die Privilegierung und die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nur für einen kleinen Teil anwaltschaftlicher Sammelanderkonten galt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Rückführung dieser Sammelanderkonten in den Bereich der normalen Sorgfaltspflichten, unabhängig von der juristischen Bewertung dieses Vorgehens, zu einem wirtschaftlichen Katastrophenfall für die Kreditinstitute führen kann. Jedes Kreditinstitut verfügt bereits über die notwendigen Compliance-Systeme. Der durch Streichung der Privilegierung verursachte Mehraufwand ist im Verhältnis dazu unerheblich. Eine wirtschaftliche oder sonst geartete Überlastung der Compliance-Stelle ist ersichtlich nicht vorhanden.

Die BaFin begründet die Änderung der AuA AT mit den Ergebnissen der Ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA), deren Ergebnisse eine Ausstrahlungswirkung auf die Risikoanalyse der Verpflichteten hat. Die NRA dient jedoch vornehmlich dazu, das Risikobewusstsein im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu schärfen. Aus ihr können keine Rückschlüsse auf die Risikobewertung im Einzelfall gezogen werden. Trotz des Vorliegens eines anwaltlichen Anderkontos kann in der konkreten Situation von einem geringen Risiko ausgegangen werden, was lediglich die Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten i. S. v. § 14 GwG erfordert.

Dem Geldwäschegesetz liegt der sog. risikobasierte Ansatz zugrunde. Der Umfang der von den Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten bemisst sich insofern gerade nicht abstrakt, sondern nach der individuellen und konkreten Risikobewertung und kann demzufolge vereinfacht werden. Es wäre also Aufgabe der Kreditinstitute als Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG i. V. m. § 1

Kreditwesengesetz (KWG), die konkrete Geschäftsbeziehung im Rahmen ihrer Risikoanalyse zu bewerten. Auch Ziffer 7 der AuA BT ändert hieran nichts. Sich pauschal dieser gesetzlich von den Banken geforderten Risikobewertung durch Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten zu entziehen, hält die BRAK weder für geboten noch rechtens.

Darüber hinaus muss bei anwaltlichen Anderkonten nach der konkreten Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte differenziert werden. Von den Anderkonten zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die beispielsweise im Bereich Familienrecht, Verkehrsrecht oder Arbeitsrecht tätig sind, geht also schon ganz grundsätzlich keinerlei Geldwäscherisiko aus. Dies ergibt sich schon aus § 2 GwG, der ausdrücklich ausführt, wann Rechtsanwälte überhaupt erst Verpflichtete sind.

Die BRAK gibt weiterhin zu bedenken, dass gemäß Ziffer 7.2.1 der AuA BT die Sammelanderkonten von Inkassounternehmen den vereinfachten Sorgfaltspflichten unterliegen können. Eine Vielzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbringen Inkassodienstleistungen. Dies sieht das Berufsrecht auch ausdrücklich so vor, vgl. § 43d BRAO. Nach Ansicht der BRAK ist dies ein weiterer Beweis dafür, dass es einen risikofreien Bereich anwaltlicher Tätigkeit gibt.

Abschließend weist die BRAK noch einmal darauf hin, dass sich sowohl die BaFin als auch die Ministerien mit der Angelegenheit befassen und diese gemeinsam erörtern. Die BRAK fordert die Banken deshalb eindringlich auf, die Kündigungen zurückzunehmen.

Für die Bundesrechtsanwaltskammer

Ulrike Paul
Rechtsanwältin